

Öffentliche Bekanntmachung

der Wahl zum Stadtrat und zu den Ortschaftsräten am 9. Juni 2024 in der Stadt Reichenbach im Vogtland

1. Wahltag

Am **9. Juni 2024** findet die **Wahl zum Stadtrat und zu den Ortschaftsräten** in der Stadt Reichenbach im Vogtland statt.

Zu wählen sind:

	Anzahl der zu wählenden Räte	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Stadtrat Reichenbach im Vogtland	26	39	100
Ortschaftsrat Brunn	3	5	10
Ortschaftsrat Friesen	4	6	10
Ortschaftsrat Mylau	8	12	30
Ortschaftsrat Obermylau	3	5	10
Ortschaftsrat Rotschau	6	9	20
Ortschaftsrat Schneidenbach	3	5	10

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 2.1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen
- frühestens am **Tag nach dieser Bekanntmachung** und
 - spätestens am **4. April 2024 bis 18:00 Uhr**

zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland

Montag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

bei der Vorsitzenden des einheitlichen Gemeindevwahlausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach/Heinsdorfergrund unter folgender Anschrift schriftlich einzureichen:

Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland
Vorsitzende des einheitlichen Gemeindevwahlausschusses
Frau Mandy Wunderlich, Raum 308
Markt 1
08468 Reichenbach im Vogtland
Telefon: 03765 524-1030.

Bei persönlicher Abgabe des Wahlvorschlages bei der Vorsitzenden des einheitlichen Gemeindevwahlausschusses ist eine vorherige Terminvereinbarung unter vorgenannter Rufnummer zweckmäßig.

2.2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

- Wählbar zum Stadtrat sind Bürger der Stadt Reichenbach im Vogtland.
- Bürger der Stadt ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Reichenbach im Vogtland wohnt.
- Wählbar zum Ortschaftsrat sind die Bürger der Stadt Reichenbach im Vogtland, die seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft wohnen.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge der §§ 6a bis 6c sowie 6e Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 16 Sächsische Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Sich für den Stadtrat/Ortschaftsrat **bewerbende Unionsbürger** haben bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber der Vorsitzenden des einheitlichen Gemeindevwahlausschusses zusätzlich an Eides statt zu versichern, dass sie im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben (§ 6a Abs. 3 KomWG). Sofern sie nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, haben sie ferner an Eides statt zu versichern, seit wann sie in der Stadt Reichenbach im Vogtland eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland die Hauptwohnung haben. Bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik sind deren Anschriften anzugeben.

3.2. Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren sind bei der Vorsitzenden des einheitlichen Gemeindevwahlausschusses während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland im Raum 308, Markt 1 in 08468 Reichenbach im Vogtland erhältlich. Eine vorherige Terminvereinbarung ist empfehlenswert.

Zusätzlich sind alle Formulare zum Wahlvorschlagsverfahren auf der Internetseite der Stadt Reichenbach im Vogtland unter www.reichenbach-vogtland.de abrufbar.

4. Hinweise auf Bestimmungen zu Unterstützungsunterschriften

- 4.1. Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung muss entsprechend der unter 1. angegebenen Mindestzahl von zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.
- 4.2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bis spätestens zum **4. April 2024, 18:00 Uhr** geleistet werden.

Die Unterstützungsunterschriften sind von den Wahlberechtigten in der

Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland
Bürgerbüro
Markt 7
08468 Reichenbach im Vogtland
Telefon: 03765 524-3434

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag	9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Samstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu leisten.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.
Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes gehindert sind, die Verwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen. Sie haben dies gemäß § 17 Abs. 3 SächsKomWO bei der Vorsitzenden des einheitlichen Gemeindewahlausschusses spätestens am siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (28. März 2024) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

- 4.3. Für die Stadtratswahl bedarf der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages
- im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
 - seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland vertreten ist
- jedoch keiner Unterstützungsunterschriften.
Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.
- 4.4. Die Regelung gemäß 4.3. gilt entsprechend für die Ortschaftsratswahl.
Darüber hinaus bedarf bei der Ortschaftsratswahl auch ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit

der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften.

5. Am 9. Juni 2024 findet ebenfalls die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahlen werden nach § 57 Abs. 2 KomWG mit der Kommunalwahl organisatorisch verbunden.

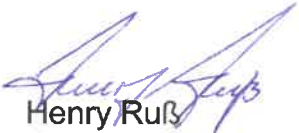
6. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 zur SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Abs. 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

<https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?cp=%7B%7D>

auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Reichenbach im Vogtland, den 21.02.2024


Henry Ruß
Oberbürgermeister

